MARKTGEMEINDE STEINFELD
Bezirk Spittal a.d.Drau
Hauptplatz 1, 9754 Steinfeld

Tel: 04717/301
Fax: 04717/301-3
Gemeinde ATU 59363833 / KG ATU 61443628
www.steinfeld.at
steinfeld@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Steinfeld vom 17. Dezember 2019, Zahl: 920-01/2020, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2
Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag

(1) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 4.025.000,00
Auszahlungen:	€ 4.059.900,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:[1]	€ - 34.900,00

(2) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.752.800,00
Aufwendungen:	€ 4.066.700,00
Nettoergebnis nach Zuweisung/Entnahmen von Haushaltsrücklagen:[2]	€ - 313.900,00

§ 3
Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte[3] gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

[1] Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.
[2] Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.
[3] Zweite Dekade des Ansatzes: Zum Beispiel Abschnitt 21 mit Abschnitt 32.

a) bei jedem Teilabschnitt die Postenklasse 5
b) Tilgungen und Zinsen

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird kein Kontokorrentrahmen[4] festgelegt.

§ 5
Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Ewald Tschabitscher

	Unterzeichner	Marktgemeinde Steinfeld
	Datum/Zeit-UTC	2019-12-18T10:18:25+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-light-02
	Serien-Nr.	737297853
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E- Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter https://www.steinfeld.gv.at/top-menu/Amtssignatur.html	

[4] Zum Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.